

Stellungnahme des VDAB e.V.

**zu der Neufassung der Richtlinien des
GKV-Spitzenverbandes nach § 154 Abs. 3 Satz 1 SGB XI**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

GKV- Spitzenverband
Reinhardtstr. 28
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:

Sonja.Heitmann@gkv-spitzenverband.de

Berlin, 28. März 2023

Stellungnahme des VDAB e.V. zu der Neufassung der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 154 Abs. 3 Satz 1 SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Neufassung der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 154 Abs. 3 Satz 1 SGB XI.

Der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) befürwortet grundsätzlich die Ergänzung der Richtlinien um ein Wahlrecht für die Pflegeeinrichtungen, die nach dem tatsächlichen Verbrauch abrechnen. Die Möglichkeit den Preis pro Verbrauchseinheit der Energie (zuzüglich weiterer Bestandteile wie z.B. Steuern und Abgaben) zu Grunde legen, sorgt dafür, dass Pflegeeinrichtungen, die trotz höherer Energiekosten bisher nicht am Erstattungsverfahren teilnehmen konnten, diese nun ebenfalls geltend machen können.

Negativ zu bewerten ist allerdings, dass die Träger, die ihre Energieversorgung am Spotmarkt einkaufen, weiterhin benachteiligt sind, da im Referenzmonat März 2022, bereits hier eine Kostensteigerung aufgrund des Kriegsausbruches zwischen der Ukraine und Russland zu verzeichnen war. Für diese Pflegeeinrichtungen fordern wir daher, dass als Referenzmonat Februar 2022 genutzt werden kann.

Des Weiteren ist gemäß den Richtlinien eine rückwirkende Änderung der Anträge Oktober 2022 bis Februar 2023 nicht möglich. Wir gehen jedoch davon aus, dass Pflegeeinrichtungen, die bisher nicht zuschussberechtigt waren und daher keinen Antrag gestellt haben, ihre Ansprüche auch für die Monate Oktober 2022 bis Februar 2023 geltend machen können, sofern sie gemäß der Neuregelung anspruchsberechtigt sind. Die Anspruchsberechtigung ist entsprechend in den Richtlinien mit aufzunehmen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.